

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. Juni 1853.

Revision der Verfassung.

Den unterm 10. December v. J. von der Verfassungsrevisionsdeputation eingereichten Entwurf der revidirten Verfassung des Bremischen Staats und der damit in Verbindung stehenden Gesetze nebst dem begleitenden Berichte hat der Senat seinerseits zugleich mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. Mai d. J. zum Gegenstande einer der hohen Wichtigkeit der Sache entsprechenden Prüfung und Berathung gemacht. Je unbedingter er sich dem von der Bürgerschaft den vielfachen und sorgfältigen Bemühungen der berichtenden Deputation gezollten Danke anschließen kann, je erfreulicher für ihn die Wahrnehmung sein muß, daß in dem aufrichtigen Bestreben eine gedeihliche, den gegebenen Verhältnissen entsprechende Erledigung der obschwebenden Frage herbeizuführen, ein glückliches Einverständniß auf allen Seiten bisher vorgewaltet hat, mit um so größerem Vertrauen kommt der Senat der ihm obliegenden Verpflichtung nach, diejenigen Bedenken, welche die Rücksicht auf die Natur und auf die Lage unseres Gemeinwesens gegen einzelne Bestimmungen des Verfassungsentwurfs und der damit verbundenen Gesetze sowie gegen einige von der Bürgerschaft empfohlene Abänderungen ihm hat aufdrängen müssen, rückhaltslos darzulegen und einer unbefangenen Erwägung zu empfehlen. Wie der Senat sich bewußt ist, lediglich durch den Hinblick auf das öffentliche Wohl zu den im Nachstehenden näher entwickelten Anträgen bestimmt worden zu sein, so giebt er sich auch der zuversichtlichen Erwartung hin, daß in dem nämlichen Geiste die Bürgerschaft ihm begegnen und an ihrem Theile zu einer baldigen endgültigen Feststellung der Staatsordnung beitragen wird.

Indem er hiemit zu seiner Erklärung auf das Einzelne der verschiedenen Vorlagen übergeht und dabei, nach dem Vorgange der Bürgerschaft, die Beachtung der äußeren Reihenfolge sich zur Regel macht, wo nicht in einzelnen Fällen die Rücksicht auf den Zusammenhang ein abweichendes Verfahren nöthig machen sollte, schickt er noch die allgemeine Bemerkung voraus, daß, soweit nicht in dem Folgenden seinerseits ausdrücklich ein Anderes geschieht oder die Aenderungsverschlüsse der Bürgerschaft zu ausdrücklichen Erwiderungen Anlaß geben müssen, er im Uebrigen den Vorschlägen der Revisionsdeputation stillschweigend zugestimmt haben will.

Zu §. 15. des Verfassungsentwurfs theilt der Senat die Ansicht der Bürgerschaft, daß der daselbst gebrauchte Ausdruck »Verwaltungsmaßregel« in dem angedeuteten weiteren Sinne zu verstehen sein werde.

Zur Motivirung der in §. 21 des Entwurfs vorgeschlagenen Abänderung der Verfassung von 1849 wird im Bericht der Revisionsdeputation auf die Erklärung der Mitglieder des Senats in derselben Bezug genommen: daß eine angemessene Verstärkung des Regierungspersonals durch das Staatsinteresse dringend geboten erscheine. Der Senat sieht sich gedrungen, diese Ansicht seiner Commissarien ausdrücklich als die seine anzuerkennen. Was er schon wiederholt auszusprechen Gelegenheit gehabt, hat sich je länger, desto mehr bei ihm befestigen müssen, die Ueberzeugung, daß bei dem Umfang und der Beschaffenheit der Geschäfte, welche ihm gegenwärtig obliegen, wenn anders denselben stets die zu ihrer sorgfältigen und gründlichen Wahrnehmung erforderliche Zeit gewidmet und dabei jede Verzögerung vermieden werden soll, eine Verstärkung der Arbeitskräfte in seiner Mitte unerläßlich sei.

Er wird nicht von Neuem darzuthun nöthig haben, daß und weshalb die dem Senat, nach Absonderung der Justizpflege von den Regierungs- und Verwaltungsgeschäften, versuchsweise zugewiesene Zahl von 16 Mitgliedern als von

vorn herein zu niedrig gegriffen betrachtet werden muß. Für die Justizverwaltung wurde ein Personal von 12 Mitgliedern als erforderlich, aber auch als genügend angesehen — wie sich denn auch diese Zahl durch die seitherige Erfahrung als angemessen bewährt zu haben scheint; was den Senat anlangt, dessen Collegium mit Einschluß der Syndiker vor 1849 aus 30 Mitgliedern bestand, so hätte die diesem nach der neuen Verfassung verbleibende Zahl der Mitglieder schon an und für sich nach einem richtigen Verhältnisse auf 18 bestimmt werden müssen. Es kann nur den damaligen Erwartungen auf eine nahe bevorstehende erhebliche Verminderung der Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte bemessen werden, wenn rücksichtlich des Senats selbst nicht einmal die Consequenz jener an sich schon ungenügenden, weil rein mechanischen, Berechnungsweise innegehalten worden ist.

Statt der vorausgesetzten Verminderung ist nun aber das gerade Gegentheil eingetreten, eine stetige Zunahme der erwähnten Geschäfte, welche, so wie die Dinge gegenwärtig liegen, nicht füglich mehr auf Rechnung außerordentlicher Zeitumstände gebracht werden kann. Der eigentliche Grund ist vielmehr in der erhöhten Lebensthätigkeit des Staates selbst zu suchen, in der Fülle und Mannigfaltigkeit der tagtäglichen Vorkommnisse, wie sie sich als nothwendige Folge nicht bloß der gestiegenen Seelenzahl, sondern mehr noch der nach allen Richtungen sich verbreitenden Regsamkeit in den verschiedensten Kreisen unseres Gemeinwesens ergeben haben und ferner ergeben werden. Erwägt man hiebei, daß diesem Wachsthum entsprechend auch die gesetzgeberische und organisirende Thätigkeit des Senats in stets erneuten Anspruch genommen wird, zu welcher die geistige Kraft sich sammeln muß und für welche ohnehin mit Erfolg nur die gemeinhin als ruhige bezeichneten Zeiten benutzt werden können, und zieht man endlich neben dem Wegfallen der Vortheile und Erleichterungen, welche für die Geschäftsvertheilung in der vormaligen größern Zahl der Theilnehmer des Collegiums überhaupt lagen, die rein formelle Erweiterung des Umfangs der Senatsgeschäfte in Betracht, zu welcher unsere Verfassung und die in deren Folge entstandenen neuen Institutionen Veranlassung gegeben; so leuchtet ein, daß solchen Anforderungen gegenüber mit der Herstellung einer Zahl der Mitglieder des Senats, wie sie schon den damaligen Verhältnissen entsprechend im Jahre 1849 hätte bestimmt werden sollen, nicht länger gesäumt werden darf.

Der Senat muß um so mehr zu diesem Schritte rathen, als ein anderes gleich befriedigendes Auskunftsmittel für die Erreichung des nächsten Zwecks: Vermehrung der zu seiner unmittelbaren Verfügung stehenden Arbeitskräfte, nicht aufzufinden ist. Zwar könnte man durch Vermehrung der Zahl der Regierungssecretäre die Einrichtung treffen, daß von dem Einen oder dem Anderen derselben gewisse Geschäfte außer ihren Secretariats- und Archivfunktionen wahrgenommen würden, indessen scheint dadurch, wenn man die dahin etwa zu rechnenden Geschäfte sich veranschaulicht und gleichzeitig erwägt, wie mit den Geschäften der Regierung auch die eigentlichen Berufsgeschäfte dieser Hüfsbeamten des Senats sich gesteigert haben, eine für das wirkliche Bedürfniß zureichende Abhülfe nie gewährt werden zu können. Wesentliches Erforderniß ist und bleibt, dem Senatscollegium als solchem neue Kräfte zu gewinnen, wirkliche Mitglieder, welche mit der Fähigkeit an den Functionen desselben in seiner Gesamtheit wie in den einzelnen Abtheilungen selbstthätig Theil zu nehmen, durch ihren Eintritt auch das Recht und die Stellung erlangen, in dieser Weise nach allen Seiten hin ergänzend und vertretend mitzuwirken. — Von diesen Gesichtspunkten ist die Revisionsdeputation geleitet worden, wenn sie auf Grund der Darstellungen ihrer senatorischen Mitglieder den §. 21 des Entwurfs so wie geschehen abgefaßt, daß darnach der Senat fortan aus achtzehn Mitgliedern zu bestehen habe und zugleich die Zahl der Rechtsgelehrten in seiner Mitte auf mindestens zehn zu bestimmen sei.

Indem der Senat dem so gestellten Vorschlage — nach wiederholter ernstlicher Erwägung aller bei demselben in Betracht zu ziehenden Umstände — hiemit seine Zustimmung ertheilt, rechnet er mit Zuversicht darauf, daß die Bürgerschaft, dieser seiner offen ausgesprochenen Ueberzeugung von der durch das Staatswohl gebotenen Nothwendigkeit der beantragten Verstärkung seines Personals vertrauend, demselben ihrerseits jetzt gleichfalls zuzustimmen sich bewogen finden werde. Zum Zweck der Ausführung würde solchenfalls ihm angemessen erscheinen, eine weitere Vereinbarung dahin eintreten zu lassen, daß die so beschlossene Vermehrung der gegenwärtigen Zahl seiner Mitglieder vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu geschehen habe.

Zu §. 25. und §. 27. der Verfassung, in Verbindung mit den hieher gehörigen Bestimmungen des den Senat betreffenden Gesetzes. — Als mit den Bestimmungen der Verfassung über Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Senats in enger Verbindung

stehend, hat der Senat sich veranlaßt sehen müssen, auch die Bestimmungen, welche dazu dienen sollen, die Unzuträglichkeiten eintretender Geistes- oder Körperschwäche von dem jedesmaligen Personalbestande des Collegiums möglichst fernzuhalten, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Die Verfassung von 1849, indem sie den Senat seiner richterlichen Functionen entkleidete und damit eine Verringerung seiner Mitgliederzahl um fast die Hälfte des bisherigen Bestandes verband, hat ebendadurch, wie nicht zu verkennen, das Bedürfnis nach Garantien der erwähnten Art hervorgerufen, zu denen nach der früheren Einrichtung, bei der größeren Möglichkeit jedes einzelne Mitglied in den verschiedenen Perioden seiner Amtsführung seinen Fähigkeiten und Leistungen entsprechend zu verwenden, bei der geringeren Abnutzung der vorhandenen und bei dem häufiger sich ereignenden Hinzutritt neuer Kräfte, kaum eine Veranlassung vorzuliegen schien. Hierzu kommt, daß nach den neueren Gesetzen und Wahlbestimmungen der Senat weniger als bisher auf eine Ergänzung durch vorzugsweise jugendliche Kräfte sich Rechnung machen darf; nicht zu gedenken des nachtheiligen Einflusses, welchen die Aufhebung der früheren Verpflichtung zur Annahme der Wahl unter allen Umständen auszuüben nicht verfehlen kann, und welchem zu begegnen vielleicht schon bald auf besondere Mittel der Abhülfe wird Bedacht genommen werden müssen.

Wenn demzufolge die Möglichkeit einer Versetzung in den Ruhestand ausdrücklich vorgesehen, auch sonst Bestimmungen getroffen worden sind, um in dazu geeigneten Fällen den Rücktritt vom Amte zu erleichtern, so kann der Senat diese Vorsorge unter den gegebenen Verhältnissen an sich nur gerechtfertigt finden. Auch scheinen ihm die desfalls in die Verfassung selbst aufgenommenen Vorschriften nach Form und Inhalt zu genügen. Dagegen muß er nach reiflicher Erwägung dafür halten, daß die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes in mehrfacher Hinsicht der Modification bedürfen. Mitgliedern des Senats soll unter eintretenden Umständen mit oder ohne Veranlassung des Senats der Entschluß, ihr Amt niederzulegen, im wohlverstandenen Interesse des Staats erleichtert werden; dies ist der nächste und eigentlich praktische Gesichtspunkt, unter welchem die Bestimmungen über Ruhestand und Ruhegehalt im Gegensatz zu der verfassungsmäßig jedem Mitgliede freistehenden Befugniß, ohne Weiteres und jederzeit aus dem Senat treten zu können, aufgefaßt werden müssen. So betrachtet, erscheinen nun aber die detaillirten Vorschriften der §§. 22—24., besonders diejenige des §. 23., von sehr zweifelhaftem Werth, weil ohne Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse und auf das Ehrgefühl der Betheiligten abgefaßt und weil die nothwendige Freiheit des Senats bei Handhabung der ihm übertragenen Befugniß beeinträchtigend. Andererseits ist die fernere Garantie, welche dem Staate durch die, bejahrten Senatsmitgliedern als solchen zu ertheilende Berechtigung, sich mit Beibehaltung eines angemessenen Ruhegehaltes in den Ruhestand zu begeben, gewährt wird, anscheinend allzu karglich auf den Fall des §. 31. beschränkt worden.

Auf Grund der vorstehend entwickelten Motive beantragt der Senat die folgende abgeänderte Fassung der §§. 23. und 31. des Gesetzes, den Senat betreffend:

§. 23. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, falls von den Betheiligten selbst darauf angetragen wird, durch Beschluß des Senats.

§. 31. Ein Mitglied des Senats, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt bekleidet und zugleich sein fünf und sechzigstes Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied des Senats, sobald es sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Dritttheil seines Honorars, in den Ruhestand zu treten.

Zu §. 49 des Entwurfs hält der Senat die von der Deputation vorgeschlagene Fassung für die correctere. Wenn schon an sich es wenig angemessen erscheint, durch die Stellung, wie solches durch die von der Bürgerschaft beantragte Redaction geschehen würde, das Recht des Senats, jeder Zeit die Anberaumung einer Sitzung der Bürgerschaft verlangen zu können, mit einem von einer geringen Fraction der gesammten Vertreter geübten Rechte in gleiche Linie zu bringen, so würde außerdem die letztgedachte Fassung noch die unzulässige Folge haben, daß der Senat von dem gedachten Rechte niemals würde Gebrauch machen können, ohne gleichzeitig eine Mittheilung von den zu beratenden Gegenständen an das Bürgeramt gelangen zu lassen. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Senat seinerseits nur bei ganz besonderen Veranlassungen eine außerordentliche Versammlung der Bürgerschaft für nöthig erachten wird, daß aber gerade bei solchen Veranlassungen das Staatswohl die strengste vorgängige Geheimhaltung der zu beratenden Gegenstände gebieten kann,

und daß, wenn auch in der Regel die letzteren dem Bürgeramt vorab werden mitzutheilen sein, doch sehr wohl der Fall sich denken läßt, wo der Senat es für seine Pflicht erachten müßte, erst der versammelten Bürgerschaft den Zweck ihrer Zusammenberufung zu eröffnen. Sollte im Uebrigen die Bürgerschaft der Ansicht sein, als werde durch die von ihr empfohlene Fassung die Art der Zusammenberufung der Vertreter in ein richtigeres Licht gestellt, so glaubt der Senat unter Hinweisung auf §. 27 c des Entwurfs bemerken zu müssen, daß auch ohne eine solche Abänderung in dieser Beziehung alles Erforderliche gewahrt ist.

Zu §. 51 pflichtet der Senat der von der Bürgerschaft beantragten Aenderung der Eingangsworte des zweiten Absatzes bei, und hält außerdem dafür, daß es sich aus naheliegenden Gründen empfehle, den Schluß des dritten Absatzes durch Einschiebung der Worte: »bis auf Weiteres« wie folgt zu fassen:

— — — ist jedes Mitglied der Bürgerschaft bis auf Weiteres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

Die zu §. 57 a von der Bürgerschaft vorgeschlagene Abänderung enthält entweder eine sich von selbst verstehende Beschränkung aller den Staatsgewalten bewohnenden Rechte, indem sie aussprechen würde, daß der Senat, gleich den übrigen constituirten Organen des öffentlichen Lebens, bei Ausübung seiner Functionen an die Vorschriften der Verfassung gebunden sei, — ein Grundsatz, dessen ausdrückliche Befürwortung gerade an dieser Stelle um so weniger geboten erscheint, als eine solche bereits in dem §. 56 unzweifelhaft enthalten ist; — oder aber die vorgeschlagene Fassung hat eine weitergehende Bedeutung, welcher zufolge die innere und äußere Sicherheit des Staats in denjenigen Fällen, in welchen die Verfassung keine Mittel zur Aufrechterhaltung derselben an die Hand gäbe, vom Senate überhaupt nicht gewahrt und verteidigt werden dürfte. Mag nun auch eine derartige Deutung den Absichten der Bürgerschaft fern gelegen haben, die Möglichkeit derselben erscheint gerade in solchen bewegteren Zeiten, auf welche Verfassungsbestimmungen wie die in Rede stehende vornehmlich berechnet sind, nahe genug gerückt, um die Aufnahme des empfohlenen Zusatzes im höchsten Grade bedenklich erscheinen zu lassen. Nicht allein daß derselbe, der Gefahr einer solchen Auslegung ausgesetzt, eine der Natur des Staates widersprechende Beeinträchtigung des Rechts der Selbsterhaltung sanctioniren würde, sondern er enthielte dann auch eine unter allen Umständen fern zu haltende Abweichung gerade von denjenigen bundesgesetzlichen Normen, in deren Namen eine Revision unserer Verfassung zunächst veranlaßt worden ist. Die Sorge für Aufrechterhaltung der äußeren und inneren Sicherheit wird bundesverfassungsmäßig den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur ersten Pflicht gemacht; nur die Regierungen sind dem Bunde gegenüber für die Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich, und wenn auch das Bundesrecht, von diesem Gesichtspunkte aus, der Verpflichtung des Senats, sich nur der verfassungsmäßigen Mittel zu bedienen wo die verfassungsmäßigen Mittel ausreichen, in keiner Weise entgegentritt, so gestattet es doch noch viel weniger die Sanction eines Grundsatzes, der in einem gegebenen Falle die Erfüllung der ersten Bundespflicht entweder ganz unmöglich machen oder doch auf eine gefährliche Weise erschweren könnte und die Staatsicherheit gleichsam von der größeren oder geringeren Voraussicht und Vollständigkeit der gegenwärtigen Gesetzgebung abhängig machen würde. Gestützt auf diese Erwägungen, glaubt der Senat, unter Ablehnung der beantragten Modification, eine unveränderte Beibehaltung der Fassung des Entwurfs anempfehlen zu müssen.

Zu §. 57. d. — Wenngleich der Senat die von der Revisionsdeputation gewählte Fassung für völlig sachgemäß achtet, so kann er es sich doch gefallen lassen, daß

1) so wie bei der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten, auch bei der Anerkennung neuer Religionsgesellschaften eine Mitwirkung der Bürgerschaft eintritt, zumal eine solche Anerkennung nicht ohne Einfluß auf die politischen Rechte der Mitglieder solcher Gesellschaften bleiben wird, und daß

2) die von der Deputation vorgeschlagenen Worte: »in hergebrachter Weise« mit den von der Bürgerschaft gebrauchten: »in herkömmlicher Weise« vertauscht werden, da über den Sinn des Zusatzes, daß nämlich dem Senat hinsichtlich der evangelischen Kirche diejenigen Rechte künftig zustehen sollen, die ihm bisher zugestanden haben, zwischen ihm und der Bürgerschaft keine Meinungsverschiedenheit obwaltet, und beide Fassungen ganz das Nämliche sagen.

Dagegen aber vermag er dem

3) von der Bürgerschaft in Antrag gebrachten Zusatz: »vorbehältlich bestehender Rechte der kirchlichen Gemeinden« seine Zustimmung nicht zu ertheilen, weil dieser Zusatz nicht nur überflüssig ist, sondern auch sehr leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben kann.

Ueberflüssig ist dieser Zusatz, weil dem Senat in der Verfassung nicht das Episcopatrecht ganz allgemein mit Allem, was die Doctrin je irgendwo hineingelegt hat oder künftig noch hineinlegen mag, zugeschrieben wird, sondern das Episcopatrecht in herkömmlicher Weise, also in einem Umfange, wo es mit den den Gemeinden zustehenden Rechten niemals in Widerspruch treten kann.

Zu Mißdeutungen giebt der Zusatz aber deshalb Anlaß, weil er leicht zu dem Irrthum verleitet, als könne in dem herkömmlichen Episcopatrecht des Senats noch etwas liegen, was mit den bestehenden Rechten der kirchlichen Gemeinden in Widerspruch stehe, oder als gehöre ein Theil des dem Senate herkömmlicher Weise zustehenden Episcopatrechts zu den Rechten der kirchlichen Gemeinden, hinsichtlich deren der Vorbehalt nöthig gewesen sei.

So gern der Senat daher auch hiemit offen erklärt, daß er alle den kirchlichen Gemeinden zustehende Rechte jeder Zeit achten werde, so wenig kann er zugeben, daß dem Episcopatrecht in herkömmlicher Weise noch ein ganz überflüssiger Vorbehalt hinzugefügt werde, welcher in Zukunft nur zu leicht zu Contestationen und Streitigkeiten aller Art Anlaß geben kann, und er darf wohl erwarten, daß die Bürgerschaft aus den hervorgehobenen Gründen ihm darin beistimmen werde.

Was endlich die bei dieser Gelegenheit in dem Deputationsbericht angeregte Frage betrifft, so sind dem Senate schon früher von vielen Seiten Vorstellungen eingereicht, worin er aufs dringendste um Abstellung der Mängel unserer gegenwärtigen evangelischen Kirchenverfassung angegangen wird. Der Senat hat den Petenten zugesichert, daß er nach Beendigung der Verfassungsverhandlungen auch diesem so hochwichtigen Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden beabsichtige, und wird daher nicht unterlassen dürfen, die angeregte Frage einer gründlichen Prüfung nach allen Seiten hin zu unterziehen.

Zu §. 57 o wird die Clausel: »sofern nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen« keinesfalls fehlen dürfen, und schlägt daher der Senat folgende Fassung vor:

o. Ernennung und Berufung, Instruction, Einführung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen, — desgleichen der Offiziere und der sonstigen Militärbeamten.

Zu §. 57 p. und §. 58 d. — Der Senat ist seit einiger Zeit wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Bestimmungen, wie sie aus den §§. 105 d. und 121 p. der bisherigen Verfassung unverändert in den Revisionsentwurf übergegangen sind, theils manchen Mißverständnissen und Zweifeln unterliegen, theils sehr erhebliche praktische Unzuträglichkeiten im Gefolge haben.

Zunächst wird ausdrücklich auszusprechen sein, daß die Specialstatuten der Innungen, wie dies auch bis jetzt geschehen ist, vom Senate festzustellen seien, damit nicht etwa daraus, daß in diesen Statuten auch Privatrechtsverhältnisse zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen geordnet werden und es in der Gewerbeordnung §. 37 nur heißt, diese Statuten würden beim Senat »in Vorschlag gebracht«, der Schluß gezogen werden möge, dieselben gehörten verfassungsmäßig in die Competenz der gesetzgebenden Gewalt.

Sodann wird die Aufhebung einer Zunft und die Vereinigung mehrerer Zünfte in eine, in dem Falle wo die Zunft sich damit einverstanden erklärt, nur der Genehmigung des Senats bedürfen, eine Ansicht die zum Theil auch schon in den §§. 6 und 7. der Gewerbeordnung Anwendung gefunden hat. Auch ist, da das Recht Freimeister zu ernennen, von der Doctrin wohl als ein Ausfluß des Rechts, die Zunft ganz aufzuheben, bezeichnet zu werden pflegt, die Verfassung das letztgedachte Recht aber unter die Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit zählt, ausdrücklich auszusprechen, daß Freimeister zu ernennen dem Senat allein gebühre.

Endlich gestattet die Fassung des §. 58 d. die Auslegung, daß jede Formulierung eines Zunftprivilegiums im Einzelnen oder jede Modificirung desselben, ja selbst die authentische Auslegung der dahin gehörigen, vor der Verfassung von 1849 vom Senate erlassenen

Conclusen zu den Gegenständen gemeinschaftlicher Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft zu rechnen wäre.

Seitdem durch die in dieser Beziehung fortbestehende Verfassung von 1849 die letzte Spur jener politischen Bedeutung verwischt ist, welche die Zünfte bei uns in früherer Zeit bei der ständischen Regelung der Vertretung behauptet haben, — denn der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer sind ihrem Wesen nach von der Zunftverfassung als solcher unabhängig, — sind die Zünfte auch in Bremen wie in Deutschland überhaupt nach ihren öffentlichen Verhältnissen lediglich als städtische Polizeianstalten zu betrachten. Wenn aber auch, dieses Ansichtspunktes unerachtet, der Senat es sich gefallen läßt, daß die Errichtung und die Aufhebung von Zünften, die bis zur Verfassung von 1849 unbestritten seinen obergewerbepolizeilichen Rechten angehört hat, fortan seiner mit der Bürgerschaft gemeinschaftlichen Wirksamkeit verbleibe, so muß er doch schon aus unbestreitbaren Zweckmäßigkeitsgründen der obgedachten Auslegung entschieden entgegentreten.

Ein Zunftprivilegium läßt sich fast nie in Worten scharf begrenzen; selbst die Fabrikate, um die es sich handelt, lassen sich nur selten specificiren; und auch wo dies geschehen kann, ist es nicht möglich, auf eine von den Fortschritten der Industrie überhaupt und dem Wechsel der Mode unabhängige Weise ein für allemal die Merkmale dieser Fabrikate, sei es in Rücksicht auf das Handwerksgeräth und die Verfertigungsart, sei es auf den zu fabricirenden Stoff festzustellen. Diesem naturgemäßen Wechsel in den Objecten eines Zunftprivilegiums und der Herstellungsart derselben kann die gerichtliche Auslegung nicht allein nicht gerecht werden, da sie gewerbepolizeiliche Rücksichtsrücksichten nicht beachten darf, sie wird vielmehr häufig durch das für sie maßgebende Gebot stricter Auslegung des Privilegiums die Absichten der Gewerbspolitik geradezu vereiteln. Eine gewerbepolizeiliche Grenzberichtigung der Privilegien auf einzelnen Punkten ist daher, sowohl Dritten gegenüber als unter verschiedenen Zünften selbst, von Zeit zu Zeit ein Bedürfnis. Diese Modificationen sind nun aber in der Regel so minutiöser Art, daß im Ernst kaum die Rede davon sein sollte, sie zu einem Act der gesetzgebenden Gewalt zu erheben; sie sind ebendeshalb auch zu veränderlich, als daß die immer doch schwerfälligere Thätigkeit dieser Gewalt ihnen folgen könnte; sie setzen auch eine specielle Kunde der gewerblichen Verhältnisse und in den meisten Fällen der eigentlichen Absicht der einschlagenden früheren Senatsbeschlüsse voraus, die selbstredend nur dem Senate beizubohnen kann. Liegt doch auch dies Grenzberichtigungsrecht des Senats wenigstens unter den Zünften selbst schon der Gewerbeordnung (§. 6.) principiell zum Grunde, ja ist seine Ausübung im Einzelnen schon bei Feststellung der Specialstatuten fast unvermeidlich. Endlich mag, als auf eine zu diesen Zweckmäßigkeitsgründen sich gesellende Rücksicht höherer Art, darauf hingewiesen werden, daß eine so unnatürliche Einengung der Regierung auf diesem untergeordneten Gebiete der Gewerbepolizei mit der Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens des Senats den Zünften gegenüber, die von jeher ihr Recht nur von ihm zu erhalten gewohnt gewesen sind, sich nicht vertragen würde.

Der Senat vertraut, daß die Bürgerschaft aus diesen Gründen sich mit der folgenden Fassung der obgedachten Paragraphen einverstanden erklären wird:

§. 57 p. Alle Verfügungen in Zunft- und Innungsangelegenheiten, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Competenz der Gerichte angehören; namentlich auch die Feststellung der Specialstatuten der Zünfte und Innungen nach Maßgabe der Gewerbeordnung; die Formulirung ihrer Privilegien und deren zeitgemäße Modification im Einzelnen, sowie die Zulassung von Freimeistern.

§. 58 d. Allgemeine Bestimmungen über das Gewerbwesen; die Errichtung neuer Zünfte oder Innungen; die Aufhebung bestehender Zünfte oder Innungen und die Vereinigung mehrerer derselben in eine, sofern das eine oder andere gegen den Willen derselben geschehen soll; die Ertheilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung sonstiger gewerblicher Privilegien, Monopole oder die Gewerbefreiheit beschränkender Patente.

Zu §. 58. a ist es dem Senate genehm, daß statt: »Staatsverträgen« daselbst gesagt werde: »Verträgen mit auswärtigen Regierungen.«

Zu §. 58. e könnte der Senat sich den beantragten Zusatz gern gefallen lassen, wenn die Ausnahmen, welche diese Bestimmung nothwendig würde erleiden müssen, hinzu-

gefügt wurden. Da jedoch, abgesehen von den Fällen wo eine unfreiwillige oder mindestens eine durch nachbarliche oder Bundesverhältnisse gebotene Aufnahme fremder Truppen in das hiesige Staatsgebiet erfolgen muß, eine Beschlußnahme der Bürgerschaft über dieselbe also unthunlich sein würde, kaum ein anderer Anlaß zur Herbeiziehung einer auswärtigen bewaffneten Macht denkbar erscheint, bei welchem nicht die Mitentscheidung der Bürgerschaft schon vermöge ihrer anderweitigen verfassungsmäßigen Befugnisse von selbst einzutreten hätte, so hält der Senat es für zweckdienlicher, wenn von einer ausdrücklichen Bestimmung dieserhalb abgesehen wird. Jedenfalls aber würde, wenn die Bürgerschaft bei ihrem Wunsche beharren sollte, die Möglichkeit einer Herbeiziehung fremder Truppen zur Aufrechthaltung oder zur Wiederherstellung der inneren oder äußeren Staatsicherheit dem Senate vorbehalten bleiben müssen, weil, bei aller Wahrscheinlichkeit eines einverständlichen Zusammenwirkens des Senats und der Bürgerschaft in solchen Augenblicken der Gefahr, doch die vorgängige Erörterung der zu ergreifenden Maßregeln in weiteren Kreisen in den meisten Fällen unthunlich sein, nicht selten sogar den beabsichtigten Zweck geradezu vereiteln würde, und weil, davon abgesehen, die Rettung des Staats von der vielleicht eintretenden formellen Schwierigkeit, die Bürgerschaft während einer drohenden Krisis auch nur zu versammeln, niemals abhängig gemacht werden darf.

Zu §. 58. f. erklärt der Senat mit der von der Bürgerschaft beantragten Fassung sich einverstanden.

Zu §. 58 i. beantragt er, im Hinblick auf verschiedene, zur Zeit der Mitverwaltung der Bürgerschaft entzogene, aus Staatsmitteln unterhaltene Anstalten, als die Behörde für Handelsstatistik, die Navigationschule, die Gassenreinigungsanstalt, folgende Fassung:

i. Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltender Anstalten, sowie deren Verwaltung, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen.

Zu §. 58 k. — Dem von der Revisionsdeputation bei diesem Anlasse in Vorschlag gebrachten Gesetzesentwurfe ist der Senat bereit, unter den von der Bürgerschaft beantragten Abänderungen auch seinerseits sich zustimmig zu erklären; nur wünscht er die Ausnahmen des §. 5 auch auf die Specialadministration bei der neuen Krankenanstalt erstreckt zu sehen, indem diese umfassende und wichtige Specialadministration eine so genaue Kunde der damit verknüpften mannichfaltigen Geschäftszweige erfordert, daß der plötzliche Uebergang derselben auf ein neugewähltes und daher mit den näheren Verhältnissen noch unbekanntes Mitglied der Verwaltung sehr bedenklich erscheinen muß. §. 5. würde darnach die folgende Fassung erhalten müssen:

In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen wählt die Bürgerschaft sofort für jede der beiden Verwaltungen gleichzeitig sechs Administratoren, welche die Geschäfte der gegenwärtigen Administrationen übernehmen. Doch werden die Rechnungen bei beiden Verwaltungen, so wie bei der neuen Krankenanstalt außerdem die Specialadministration dieser Anstalt, bis zum Schlusse dieses Jahres von den bisherigen Verwaltern fortgeführt, welche zu dem Ende bis dahin Mitglieder der Verwaltungen bleiben. Ueber die u. f. w.

Zu §. 58 m. — Vergleiche hiebei die Bemerkungen zu §. 72 des Entwurfs.

Zu den §§. 59 und 60. — Die Bestimmung unter §. 7 des revidirten Deputationsgesetzes macht eine Modification des betreffenden Paragraphen der Verfassung erforderlich, damit der Widerspruch zwischen jener Bestimmung und dem Ausdrucke: »welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen)«, in §. 59 der Verfassung beseitigt werde. Am einfachsten würde dies durch eine Aenderung jener Worte etwa dahin: »welche aus Commissarien des Senats und Mitgliedern der Bürgerschaft gebildet sind« zu bewerkstelligen sein. Oder es würde, in specieller Berücksichtigung jenes Ausnahmefalles, dem ersten Absatze des §. 60 ein besonderer Zusatz gegeben werden müssen, welchen der Senat, falls die Bürgerschaft dieser Alternative den Vorzug geben sollte, dahin zu fassen vorschlägt:

Für Deputationen der ersteren Art kann der Senat statt seiner Mitglieder oder im Verein mit denselben auch rechtsgelehrte Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, zu seinen Commissarien ernennen.

Zu §. 63 empfiehlt es sich, diese Regel durch einen angemessenen Vorbehalt zu beschränken, damit es nicht den Anschein gewinne, als sei durch die Verfassung dem Senate und der Bürgerschaft die Möglichkeit benommen, kraft eines zu beschließenden Gesetzes oder einer zu beliebigen Vereinbarung auch mündlich mit einander zu verkehren. Die in das Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, aufzunehmende Vereinbarung vom 21./30. Juni 1852 wegen der Communicationen zwischen dem Senate und dem Bürgeramt dürfte dem Bedürfnis nicht unter allen Umständen genügen. Der Senat giebt daher anheim, den Eingang dieses Paragraphen, wie folgt, zu fassen:

Ihre gegenseitigen amtlichen Mittheilungen geschehen, soweit nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ein anderes Verfahren festgesetzt ist, schriftlich und werden, sofern sie u. s. w.

Zu §. 69. — Der Senat kann der von der Minorität der Verfassungsrevisionsdeputation vorgeschlagenen Fassung, für welche die Bürgerschaft sich erklärt hat, seine Zustimmung nicht ertheilen.

Er will mit der Bürgerschaft, daß die Unabhängigkeit der Rechtspflege gesichert bleibe. Keiner andern Behörde soll erlaubt sein, in den Wirkungskreis der Gerichte einzugreifen. Allein ebensowenig darf den Gerichten gestattet werden, die Grenzen ihrer Competenz zu überschreiten und der Ausführung von Gesetzen und Regierungsverfügungen hindernd entgegenzutreten. Dazu darf die Verfassung nicht den Weg bahnen. — Dies geschähe aber, wenn den Gerichten nicht nur die letzte Entscheidung über das, was zu ihrer Competenz gehört, überlassen, sondern auch zugleich allen andern Behörden ausdrücklich zur Pflicht gemacht würde, diese Entscheidung als unumstößliche Norm anzuerkennen. Damit wäre eine mit dem Wohle des Staats unverträgliche Gewalt in die Hände der Gerichte gelegt. Sie würden, wenn auch nicht befugt, doch im Stande sein, selbst dem Senat und der Bürgerschaft vorzuschreiben, was denselben zu beschließen gestattet sei, und der Senat und die Bürgerschaft würden einer solchen gerichtlichen Verfügung, sie möchte von einem Einzelrichter oder von dem Oberappellationsgerichte herrühren, ohne Verletzung der Verfassung ihre Anerkennung nicht versagen dürfen. So weit gingen nicht einmal die deutschen Grundrechte. Diese bestimmten nur, daß Rechtspflege und Verwaltung getrennt und von einander unabhängig sein und daß Kompetenzconflicte von einem durch das Gesetz zu bestimmenden Gerichtshofe entschieden werden sollen.

Es ist zwar keineswegs wahrscheinlich, daß unsere Gerichte, selbst bei ihrer so unabhängigen Stellung, geneigt sein werden, über ihre Competenz hinauszugehen und sich Rechte anzumassen, die ihnen nicht zustehen; aber es ist ebensowenig Grund zu der Annahme vorhanden, daß der Senat in den Wirkungskreis der Gerichte eingreifen und nicht jeden solchen Eingriff untergeordneter Verwaltungs- und Regierungsbehörden entschieden zurückweisen werde; deshalb würde bei etwaigen Kompetenzconflicten zwischen Justiz und Verwaltung die Entscheidung, wenn sie überhaupt in die Hände eines der streitenden Theile gelegt werden sollte, richtiger und besser dem Senat übertragen, welcher wenigstens bis zum Jahre 1849 die einzige Behörde war, von welcher möglicher Weise eine solche Entscheidung hätte ausgehen können, ohne daß je Unzuträglichkeiten daraus entstanden sind.

Competenzconflicte können überdies nicht nur in dem Falle eintreten, wenn Verwaltung und Justiz die Entscheidung in einer und derselben Sache in Anspruch nehmen, sondern auch dann, wenn beide Behörden die Sache von sich ab und der andern Behörde zuweisen. Es würde sich aber niemals rechtfertigen lassen, wenn eine Verwaltungsbehörde durch ein gerichtliches Erkenntnis sich gezwungen sehen sollte, eine Verfügung in einer Sache zu erlassen, welche nach ihrer Ueberzeugung nur auf gerichtlichem Wege zu erlassen ist.

Dazu kommt endlich, daß der Senat nach bisherigen Vorgängen glaubt annehmen zu müssen, daß der Grundsatz, nach welchem die Entscheidungen der Gerichte über ihre Competenz auch der Regierung gegenüber unter allen Umständen volle Anerkennung finden sollen, von der deutschen Bundesversammlung zu denjenigen gerechnet wird, welche mit den Bundesgesetzen oder ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen, mithin nach dem Bundesbeschlusse vom 23. August 1851 außer Wirksamkeit zu setzen sind, — der Senat also schon deshalb der von der Bürgerschaft angenommenen Fassung nicht würde beitreten können.

Der Senat hält es übrigens keineswegs für nöthig, daß in der Verfassung auf die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Justiz und Verwaltung Bedacht genommen werde. Wenn die Verfassung dergleichen Conflicte gar nicht als möglich voraussetzt, werden sie um so weniger eintreten, und es liegt, dies anzunehmen, eine Verechtigung vor, da die Besonnenheit

und Gewissenhaftigkeit der Gerichte eines Theils, und die hohe Achtung, deren sich das Recht und die Rechtspflege in unserem Gemeinwesen immer erfreut hat, andern Theils, eine gesetzliche Vorschrift über Competenzconflicte zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden bisher nicht hat entbehren lassen.

Der Senat giebt daher der Bürgerschaft anheim, den §. 69 in der von der Majorität der Deputation vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, und empfiehlt um so mehr daneben von einem Gesetze über Conflicte zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden wenigstens für jetzt abzusehen, als eines Theils die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes noch keineswegs vorliegt, andern Theils aber die Feststellung eines befriedigenden Auskunftsmittels für die Entscheidung solcher Competenzconflicte unter den hiesigen Verhältnissen sicherlich zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung gehört.

Der Senat wird übrigens jeder Zeit auf den desfalligen Antrag der Bürgerschaft zu einer Berathung über die zweckmäßigste Erledigungsweise von Competenzconflicten gern die Hand bieten, sobald nur die Beendigung der Verfassungsverhandlungen nicht dadurch aufgehalten wird.

Zu §. 72, in Verbindung mit §. 58 m des Verfassungsentwurfs, und zu dem Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend. — Die Vorschriften von 1849 für die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder der städtischen Gerichte haben sich in mehrfacher Hinsicht als ungenügend und der Abänderung bedürftig herausgestellt; — diese Ueberzeugung, welche die Revisionsdeputation und mehr noch die Bürgerschaft bei ihren Aenderungsvorschlägen geleitet hat, kann auch der Senat nur theilen. Der Bürgerschaft tritt er namentlich darin vollkommen bei, daß es sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit sehr empfehle, den Richtern als solchen einen größeren Einfluß, als in dem Revisionsentwurfe vorgeschlagen, auf die Wahl eines künftigen Collegen einzuräumen, damit die Kunde des jedesmal vorwaltenden Bedürfnisses und ein sachverständiges Urtheil über die in Frage kommenden Candidaten, zu welchem Beidem die Richter vor Anderen befähigt sind, bei jeder Wahl gehörig vertreten sei und volle Geltung finden könne.

Dagegen muß er, was das Zahlenverhältniß anlangt, zu bedenken geben, daß nach dem Vorschlage der Bürgerschaft dem Senate sein bisheriges Wahlrecht, d. h. die nach der Wahrscheinlichkeit unter zwei Fällen Einmal in seine Hand gelegte Entscheidung dieser Wahl, im Grunde ganz entzogen und außerdem sein Recht zur Mitwahl in erheblicher Weise beschränkt wird, ohne daß ihm dafür die Uebung des mit seinem Ernennungsrechte in nothwendiger Verbindung stehenden Rechtes der Bestätigung ausdrücklich gesichert worden wäre. Es kommt hinzu, daß die nach diesem Vorschlage beibehaltene Parität zwischen Senat und Bürgerschaft insofern eine nur scheinbare ist, als die zur Mitwahl berufenen Richter gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft sein können und in der Regel auch sein werden, wodurch denn factisch das Uebergewicht immer auf Seiten der Bürgerschaft verbleiben würde.

Ist er gleichwohl bereit, — vorausgesetzt daß bei Festsetzung einer solchen Wahlart das Bestätigungsrecht des Senates vorbehalten werde, — für das erwähnte Wahlverfahren auch diesem Zahlenverhältniß, ganz nach dem Vorschlage der Bürgerschaft, seine Zustimmung zu ertheilen, so darf er andererseits erwarten, daß die Gründe unverkennbarer Zweckmäßigkeit, welche den Senat in jenem Falle bewegen würden, von einer nicht unbedingt gebotenen Wahrung seiner Rechte abzusehen, auch die Bürgerschaft bewegen werden, einem seinerseits gestellten Aenderungsvorschlage in Betreff der Wahl eines von Bremen zu ernennenden Rathes des Oberappellationsgerichts, — für welche offenbar keine der oben in Frage gekommenen Wahlarten als zweckmäßig erkannt werden kann, — an ihrem Theile zuzustimmen.

Bei der Berufung eines Mitgliedes des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts der freien Städte hat nach dem unter diesen bestehenden Staatsvertrage vom 30. Juli 1819 Bremen so wenig wie eine der andern Städte ein selbstständiges Ernennungsrecht, sondern jedem Senate steht nur das Recht zu, in der ihn treffenden Reihenfolge denjenigen, welchen er zu berufen gedenkt, den Senaten der andern Städte zum Zweck der von ihnen etwa dagegen zu machenden Einwendungen zu präsentiren, und erst vermittelst und nach Maßgabe solcher Verhandlungen wird hinsichtlich des zu Ernennenden ein bestimmtes Resultat herbeigeführt. Es kommt hinzu, daß da sämtliche Senate ein gleichmäßiges Interesse an einer solchen Berufung haben und da ferner bei der Wahl auswärtige und zwar in der Regel nur auswärtige Rechtsgelehrte in Frage kommen, der wirklichen Präsentation mehrfache vertrauliche Communicationen theils zwischen den Senaten hinsichtlich der bei ihnen etwa vorwaltenden Ansichten, theils mit dem etwa zu Berufenden hinsichtlich seiner Geneigtheit zur Annahme der Stelle vorhergehen müssen und also von der Wahl nur dann ein

befriedigender Erfolg erwartet werden kann, wenn die Wählenden alle diese Verhandlungen vollständig kennen und solche daher gehörig zu berücksichtigen im Stande sind.

Unter diesen eigenthümlichen Verhältnissen kann es aber nur zweckmäßig erscheinen, daß so wie es bei der Theilnahme Bremens an der Wahl des Präsidenten dieses Gerichts stets der Fall gewesen ist, so auch die Wirksamkeit bei der von Bremen zu veranlassenden Besetzung einer Rathsstelle — übereinstimmend mit dem Verfahren in den anderen freien Städten — dem Senate allein überlassen werde.

Dem Obigen zufolge würden die bezüglichlichen Paragraphen der Verfassung und des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, in ihrer hiemit vom Senate beantragten abgeänderten Fassung lauten:

§. 58 m. (der Verfassung) Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, nach Maßgabe des Gesetzes;

unter Weglassung des Nachsatzes: »sowie der von Bremen zu ernennenden Rätthe des Oberappellationsgerichts.«

In Verbindung hiemit würden die §§. 22 und 23 des betreffenden Gesetzes, als speciell von den Wahlen für das Oberappellationsgericht handelnd, ebenfalls zu streichen sein, desgleichen im §. 24 die Worte: »eines Rathes des Oberappellationsgerichts oder«. Dieser letzte Paragraph würde dann zweckmäßiger seine Stelle unmittelbar nach §. 13 finden.

Bei §. 72 der Verfassung würde der Senat empfehlen, das gleiche Verfahren zu beobachten, wie zufolge §. 22 des Entwurfs hinsichtlich der Wahl der Senatsmitglieder geschehen ist, indem die bei diesem Paragraphen von der Revisionsdeputation hervorgehobenen Gründe in gleicher Weise auch bei den Richtervahlen zutreffend erscheinen, daß nämlich die Modalitäten dieses Wahlverfahrens zweckmäßiger Gegenstand des Wahlgesetzes verbleiben und zur Aufnahme in die Verfassungsurkunde das Princip der Gemeinschaftlichkeit der betreffenden Theilnehmer genüge. Er schlägt demnach für diesen Paragraphen eine allgemeinere Fassung dahin vor:

§. 72. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder erfolgt durch einen Ausschuß, welcher aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und rechtsgelehrten Mitgliedern derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, gebildet wird, nach näherer Bestimmung des Gesetzes und mit Vorbehalt der Bestätigung des Senats.

Mit den im Uebrigen zu dem Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, von der Bürgerschaft gemachten Vorschlägen erklärt der Senat sich einverstanden; nur würde §. 12 dieses Gesetzes dahin zu fassen sein:

Das Ergebnis der Wahl wird gleich nach deren Beendigung von den Wahlmännern dem Senate angezeigt, worauf bei erfolgter Bestätigung derselben der Senat den Gewählten von der Wahl in Kenntniß setzt.

Zu den §§. 106, 119, 124 des Verfassungsentwurfs. — Ein Vorfall jüngster Zeit hat darauf aufmerksam gemacht, in wie unzuträglicher Weise der Senat und die Bürgerschaft durch die Berechtigung der im sechsten Abschnitte der Verfassung erwähnten Anstalten,

bei zu erlassenden Gesetzen zu einem gutachtlichen Berichte aufgefordert zu werden,

in ihrer Wirksamkeit sich beschränkt finden können. Da nun die Kammern durch eine vorangehende Bestimmung der Verfassung auch unaufgefordert befugt sind, gutachtlich über alle in ihren Wirkungskreis einschlagende Gegenstände zu berichten und in dieser Hinsicht die ihnen angemessen scheinenden Maßregeln zu beantragen, sie also sich jederzeit in der Lage befinden, diejenigen Interessen, welche zu wahren sie berufen sind, zu vertreten, so ist nicht nur kein dringendes Bedürfnis für jene Berechtigung vorhanden, sondern es erscheint dieselbe auch, indem sie die gesetzgebende Gewalt in eben so ungebührlicher als seltsamer Weise beschränkt, um so mehr unzulässig, als der gewählte Ausdruck: »Gesetz« theils zu den ungeeignetsten Auslegungen Anlaß geben, anderntheils kaum eine für alle vorkommende Fälle ausreichende Erläuterung erhalten und somit zu Conflicten mit untergeordneten Behörden, welche jedenfalls vermieden werden sollten, führen kann.

Der Senat glaubt daher, es der Bürgerschaft dringend empfehlen zu müssen, sich mit ihm dahin zu vereinigen, daß die fragliche Bestimmung sowohl in der Verfassung als in den auf diese Anstalten sich beziehenden Gesetzen so zu fassen sei, daß jene Berechtigung beseitigt und an die Stelle des Inhalts der bezüglichen Paragraphen gesetzt werde:

Ueber alle in Angelegenheiten zu erlassende Gesetze wird die Kammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Convents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung vom Senat veranlaßt, falls derselbe es für zweckmäßig hält oder die Bürgerschaft es beantragt.

Zu I. Gesetz, den Senat betreffend.

Indem der Senat die zu §. 5 dieses Gesetzes vorgeschlagene Abänderung als eine angemessene erachtet und mit der Bürgerschaft der zu §. 25 und §. 35 von der Revisionsdeputation ausgesprochenen Ansicht beitrifft, kann er die empfohlene modificirte Fassung des §. 4 zwar an sich nur zweckmäßig finden, muß aber bei diesem Anlasse die volle Aufmerksamkeit der Bürgerschaft einer Frage zugewendet zu sehen wünschen, deren Erledigung die Grundlagen unseres öffentlichen Lebens auf das Unmittelbarste berührt. Daß von einer den wirklichen Verhältnissen unseres Gemeinwesens entsprechenden Organisation des Senats, von der Richtigkeit der seine Zusammensetzung bedingenden Vorschriften das Wohl und das Gedeihen des Staats in einem hohen Grade abhänge, ist eine allzu augenscheinliche Wahrheit, als daß sie eines weiteren Beweises bedürfte. Der Senat, indem er vornehmlich berufen ist, das Bleibende und Wesentliche in den öffentlichen Interessen der Republik, unabhängig von den oft wechselnden Meinungen des Tages und von den Leidenschaften des Augenblicks, sowohl im Innern als nach Außen hin zu vertreten und damit die oberste Lebensaufgabe, die eigentliche Berechtigung unserer politischen Selbständigkeit zu wahren, sollte die Schöpfung eines, alle jene eben bezeichneten vorübergehenden Einflüsse ausschließenden Wahlverfahrens, soweit solches der Voraussicht menschlicher Gesetzgebung überhaupt möglich ist, sein, und es sollte daher ihm selber, als dem Träger dieser höchsten Staatsinteressen, ein erheblicher Antheil an der Ergänzung seines Collegiums in Vacanzfällen gesichert bleiben. Wenn man diesen Maßstab an das von der Revisionsdeputation empfohlene, der vom Senate in Uebereinstimmung mit dem Bundescommissar erlassenen Verordnung vom 24. Mai v. J. unverändert entnommene Wahlverfahren anlegt, so wird man schwerlich verkennen, wie wenig dasselbe den ange deuteten Anforderungen entspricht. Zwar hat die Revisionsdeputation, indem sie ein vom Senate selbst anempfohlenes Verfahren unmittelbar adoptirte, sich wohl bei der Ansicht beruhigen dürfen, »daß es für jetzt nicht in der Absicht des Senats oder der Bürgerschaft liege, von dem bei Gelegenheit der jüngsten Vacanz beliebten Wahlverfahren abzugehen.« Allein es ist gegenwärtig vor allen Dingen zu berücksichtigen, unter welchen außerordentlichen Verhältnissen die Redaction jenes provisorischen Wahlgesetzes zu Stande gekommen ist, — Verhältnissen, welche es kaum gestatteten den dauernden Lebensinteressen des Staates die gebührende Beachtung zu widmen. Als der Senat, im Herbst des Jahres 1851, zuerst mit dem Vorschlage des bezeichneten Wahlverfahrens hervortrat, handelte es sich lediglich darum, aus dem Bundesbeschlusse vom 23. August 1851 das nothwendigste und geringste Maß von Konsequenzen für unsere öffentlichen Zustände zu ziehen, keinesweges um eine volle Würdigung der für eine Revision des betreffenden Gesetzes redenden Zweckmäßigkeitsgründe. Es galt, eine jeder Abänderung der Gesetzgebung vom Jahre 1849 widerstrebende Legislatur für das Minimum der durch äußeren Einfluß gebotenen Revision zu gewinnen und unserem Staate das peinliche Erlebnis einer Intervention des Bundes zu ersparen. Daß der Senat wirklich damals nur ein solches Minimum beantragte, ist bekanntlich von dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 niedergesetzten Ausschusse der Bundesversammlung in seinem Vortrage über die Verfassungsangelegenheit der freien Stadt Bremen durch die Aeußerung anerkannt worden, daß der Senat mit dem von ihm vorgeschlagenen Wahlverfahren »bis an die äußerste Grenze des Zulässigen gegangen sei.« Allein weit mehr als diese Bezugnahme auf die Stellung unseres Staates innerhalb des deutschen Bundes, mit welcher nach dem Obigen das jetzt geltende provisorische Wahlverfahren allenfalls noch vereinbar sein würde, müssen gegenwärtig die Gründe der Zweckmäßigkeit, welche sich aus einer Erwägung unserer eigenen inneren Verhältnisse ergeben, maßgebend und entscheidend sein.

Eine solche Erwägung nun wird zwar ohne allen Zweifel, wie der Senat unbedenklich anerkennt, die Nothwendigkeit eines Wahlverfahrens ergeben, welches jedem seiner

neuzuerwählenden Mitglieder das volle Vertrauen seiner Mitbürger verbürgt; eben so sehr aber wird sie zu der Ueberzeugung führen, daß es im Interesse des Gemeinwesens erforderlich ist, dem Senate selbst, als welcher vornehmlich befähigt ist zu beurtheilen, durch welche Ergänzung jede in seiner Mitte entstandene Lücke nach Maßgabe der großen Mannichfaltigkeit der ihm unentbehrlichen Kräfte und Begabungen am besten zu ersetzen sei, einen größeren activen Einfluß auf den Ausfall der Wahlhandlung als bisher einzuräumen. Derselbe ist offenbar gegenwärtig so gering, daß es ihm nur möglich ist, die für gewöhnliche Zeiten ohnehin außer Frage stehende Erwählung von Personen, deren Unwürdigkeit oder doch Untauglichkeit, selbst ohne alle vorgängige Verabredung, alle Stimmen seiner Commissarien gegen sie vereinigen würde, zu verhindern, wogegen es ihm nicht gestattet ist, seinerseits die Bürgerschaft auf Candidaten aufmerksam zu machen, die ihm vielleicht besonders wünschenswerth erscheinen, während ihre Befähigung in weiteren Kreisen weniger Gelegenheit hat sich geltend zu machen.

Die Mangelhaftigkeit dieses Verfahrens muß um so mehr in die Augen springen, als in den übrigen freien Städten Deutschlands, deren Verhältnisse den unsrigen mehr oder minder verwandt sind, die Wahl in den Senat, wenn auch in verschiedener Weise, doch überall in einer Form vor sich geht, welche dem Senate selbst den ihm gebührenden Einfluß auf deren Ausfall sichert. — In Frankfurt nämlich geschieht die definitive Wahl durch den Senat aus einem von 6 Wahlmännern aus dem Senat und 6 Wahlmännern aus der Bürgerschaft entworfenen Wahlaufsatz von drei Personen; in Hamburg möchte die dort beabsichtigte Abänderung des bestehenden Wahlgesezes muthmaßlich dahin ausfallen, daß der Senat seinerseits der Bürgerschaft drei Candidaten zur Auswahl in Vorschlag bringt; in Lübeck endlich bilden die Mitglieder des Senats und eine gleiche Anzahl von Mitgliedern der Bürgerschaft vereinigt die Wahlversammlung, aus deren Mitte drei ebenso zusammengesetzte Wahlkammern zur Wahl je eines in Vorschlag zu bringenden Candidaten schreiten, worauf, falls sich ergeben sollte, daß sämtliche Wahlkammern die nämliche Person in Vorschlag gebracht hätten, diese damit ohne Weiteres gewählt ist, im andern Falle von der gesammten Wahlversammlung zur definitiven Wahl unter den Vorgesetzten geschritten wird.

Obwohl nun der Senat nicht gemeint ist von einer Vereinbarung über die Frage, wie weit unsere Gesetzgebung in diesem Punkte sich den in den übrigen freien Städten angenommenen Grundsätzen anzunähern haben werde, den Abschluß der Verfassungsrevision abhängig zu machen, so erachtet er es doch für seine Pflicht, eine ernstliche und baldige Erwägung der vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte der Bürgerschaft ans Herz zu legen. Er würde es sich gern gefallen lassen, wenn die Bürgerschaft aus den in den drei anderen Städten geltenden Wahlarten, welche zum Theil bremischen Vorarbeiten ihren Ursprung verdanken, diejenige die ihr am meisten zusagt, für unseren Staat adoptiren will; sollte sie jedoch der Ansicht sein, daß sich ein unseren Zuständen besser entsprechender anderweitiger Vorschlag formuliren ließe, so würde er gern damit einverstanden sein, daß diese ganze Frage an die Verfassungsrevisionsdeputation mit dem bestimmten Commissorio zurückverwiesen würde, baldthunlichst geeignete Vorschläge zu machen, um bei der Wahl in den Senat diesem den gebührenden Einfluß, namentlich auf die Präsentation der Candidaten, zu sichern.

Schließlich verweist der Senat noch wegen der von ihm empfohlenen anderweitigen Abänderungen zu dem in Rede stehenden Gesetze (zu §§. 23 und 31) auf seine zu den §§. 25 und 27 des Verfassungsentwurfs abgegebene Erklärung.

Zu II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

In Betreff der Vorschrift des §. 2 h ist der Senat mit der Bürgerschaft darin gleicher Ansicht, daß es sich namentlich im Hinblick auf §. 21 des Gesetzes nicht wohl rechtfertigen läßt, daß denjenigen, welche zur Strafe verhaftet sind, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit genommen werde; allein er glaubt, daß aus gleichen Gründen auch die Ausnahme derjenigen, welche auf dem Arbeitshause sich in Haft befinden, wegfallen muß.

Die Haft auf dem Arbeitshause ist entweder eine Strafhaft oder eine Correctionshaft. Die erstere steht der Strafhaft in anderen Gefängnissen in jeder Hinsicht gleich, und die letztere hat noch den Vorzug vor der ersteren, daß sie nicht die Folge eines Vergehens oder Verbrechens ist, so daß keine Veranlassung vorliegt, um den auf dem Arbeitshause in Haft Gehaltenden in Betreff seiner politischen Rechte schlechter zu stellen als den anderweitig zur Strafe Verhafteten. Der Senat erachtet es daher für angemessener, die ganze Ausnahme sub h im §. 2 aus dem Gesetze zu entfernen. Alle Verhafteten sind freilich während

der Dauer ihrer Haft factisch gehindert ihr Wahlrecht auszuüben. Allein dies braucht nicht gesagt zu werden, es versteht sich von selbst. An sich stände auch nichts entgegen, die Wahl eines momentan im Gefängnisse oder Arbeitshause befindlichen Individuums den Wählern zu untersagen, da sie in den meisten Fällen schon durch das Schickslichkeitsgefühl davon abgehalten werden. Allein eine solche Ausnahme würde, namentlich in Verbindung mit §. 21 des Gesetzes, die Folge haben, daß eine Person, welche am Tage vor der Wahl ihrer Haft entlassen wäre, zum Vertreter gewählt werden könnte, während ihr die Wählbarkeit fehlte, wenn die Entlassung ein oder zwei Tage später erfolgte, und sie wieder aufhören würde Vertreter zu sein, wenn sie nach der Wahl eine noch so kurze, vielleicht schon vor der nächsten Versammlung der Bürgerschaft beendigte Haft zu erleiden hätte. Demnach würde es sehr häufig fast ganz allein von dem zufälligen Umstande abhängen, an welchem Tage die Wahl Statt fände, ob ein Bürger von der Wählbarkeit ausgenommen ist oder nicht. Dies kann aber so wenig die Meinung der Bürgerschaft wie die des Senats sein. Eine Strafhaft und eine Detention im Arbeitshause muß entweder überhaupt oder gar nicht von der Wählbarkeit ausschließen. Da das erstere nun offenbar für alle Fälle zu hart sein würde und für die geeigneten Fälle schon sub g festgesetzt ist, — woselbst zur größeren Verdeutlichung vor »erlitten haben« noch eingeschaltet werden könnte: »erleiden oder« — so bleibt nichts übrig, als die Bestimmung sub h im §. 2 ganz in Wegfall zu bringen, worauf der Senat daher hiedurch ausdrücklich angetragen haben will. —

Die beantragte Redactionsveränderung im §. 26 des Gesetzes, hält der Senat für zweckmäßig, ebenso den am Schlusse desselben Paragraphen beantragten Zusatz; nur scheint sich ihm die vorgeschlagene Bezugnahme auf ein anderes Gesetz nicht zu empfehlen, und möchte statt dessen vorzuziehen sein, daß die erwähnten — übrigens schon durch die Verfassung (§. 53 des Entwurfs) gewährten — Ablehnungsgründe in Verbindung mit dem Ablehnungsgrunde, welchen das Gesetz hinzufügt, hier vollständig wiederholt, mithin der Zusatz wie folgt abgefaßt würde:

Die Wahl in das Bürgeramt ist derjenige abzulehnen befugt, welcher vor seiner letzten Wahl zum Vertreter schon einmal während mindestens dreier Jahre Mitglied des Bürgeramtes gewesen ist, oder welcher das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat oder ein Richteramt bekleidet oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört.

Zu III. Gesetz, die Deputationen betreffend.

Der Senat erklärt sich einverstanden damit, daß die zwischen ihm und der Bürgerschaft vereinbarten provisorischen Bestimmungen, unter Hinzufügung des von ihr beantragten Zusatzes zum §. 14 derselben, für den Fall des eintretenden Abschlusses der Verfassungsrevision als definitiv genehmigt angesehen und zum organischen Gesetz erhoben werden, wobei er nur bemerkt, daß in Folge neuerer Beschlüsse einige dieser Bestimmungen bereits Aenderungen erlitten haben, denen bei der Publikation des Gesetzes gehörige Beachtung zu schenken sein wird. So ist im §. 61 zu 6 der Ausdruck: »Bewaffnungsdeputation« und was in Betreff des Oberadjudanten der Bürgerwehr gesagt ist, zu streichen; zu 9 daselbst die Zahl der bürgerchaftlichen Mitglieder bei der Wegbaudeputation auf 4 zu beschränken; zu 12 und 13 die Verschmelzung der Deputationen für die Schlachte und für die Convoys zu berücksichtigen; zu 16 die Navigationschule, zu 20 die städtische Gassenreinigung wegzulassen; in §. 69 statt der Verordnung vom 21 März 1851 derjenigen vom 21. Februar 1853 zu gedenken, auch das Regulativ vom 12. September 1851 als nicht mehr gültig zu bezeichnen und dgl. m. — Für die Deputation wegen des Vermögen- und Einkommenshofes dürften, nach der bei Erhebung des letzteren neuerdings beliebten Geschäftsverminderung der Deputirten, künftig 12 Mitglieder aus der Bürgerschaft genügen; sollte die Bürgerschaft diese Ansicht theilen, so würde die dem entsprechende Aenderung des §. 61 dann gleich mit aufzunehmen sein.

Zu IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senate und der Bürgerschaft betreffend,

pflichtet der Senat dem Antrage der Bürgerschaft in Betreff der in §. 1 einzuschaltenden Sorte vollständig bei.

Zu V. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend,
bezieht sich der Senat auf seine schon bei Gelegenheit des §. 72 des Verfassungsentwurfs
abgegebene Erklärung über dieses Gesetz.

Zu VI. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

Zu §. 43. — Der Senat betrachtet die Fassung, für welche sich die Bürgerschaft
statt der beiden für diesen Paragraphen vorgeschlagenen Alternativen entschieden hat, als
einen Ausgleichungsvorschlag zur Erledigung der über diesen Punkt in der Revisionsdeputa-
tion verbliebenen Differenz und würde daher um so mehr wünschen, darin beitreten zu kön-
nen. Allein je weniger gegen den hier angedeuteten Gang des Verfahrens an und für sich
etwas zu erinnern ist, ein Verfahren, welches schon in Folge der nahen Geschäftsverbindung
zwischen Senat und Behörden sich als zweckmäßig herausstellen und somit von selbst zur
praktischen Regel werden dürfte, desto mehr ist gegen die Aufnahme dieser inneren Geschäfts-
details in den das äußere Rechtsverhältniß der beiden Theile zu einander und zu den betref-
fenden Beamten bezeichnenden Gesetzesparagraphen einzuwenden. Es darf nicht den An-
schein gewinnen, als ob die obrigkeitliche Befugniß des Senats zur Ertheilung von
Dienstinstructionen im vorliegenden Falle auf die Alternative des Genehmigens oder
Verwerfens ihm vorgelegter Entwürfe beschränkt bleibe, wodurch er sowohl den
Behörden als den gedachten Beamten gegenüber in eine völlig unzulässige Stellung
gerathen würde. Diesen Nachtheil zu vermeiden, an der anderen Seite dagegen
den Behörden jede zulässige Mitwirkung bei Abfassung der betreffenden Instructionen
offen zu erhalten, ist von den Commissarien des Senats in der Revisionsdeputation
der Satz in Vorschlag gebracht worden; »Die Instructionen der gedachten Beam-
ten werden auf den Bericht der betreffenden Behörde vom Senate erlassen,«
und der Senat wüßte bei nochmaliger Erwägung keine Fassung zu finden, die alles
dasjenige, was in diesem Falle gewahrt werden soll: volle Freiheit der Vorberathung
über Form und Inhalt im Schooße der Behörde, Mittheilung des Resultats in jeder
beliebigen Fassung, also auch in derjenigen eines Entwurfs, und endlich Erlaß der
Instruction von Seiten des Senats, kürzer und zugleich angemessener auszudrücken ver-
möchte, als in jenem Vorschlage geschehen. Um so mehr vertraut er, daß demnach
auch die Bürgerschaft bei näherer Erwägung der Sache mit eben dieser Fassung des
erwähnten Paragraphen jetzt sich einverstanden erklären werde. —

In Betreff der transitorischen Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden
Gesetzes vom 2. April 1849 hält er mit der Bürgerschaft für zweckmäßig, daß der noch
gegenwärtig Anwendung findende §. 59 dieser Bestimmungen in der von ihr beantrag-
ten Weise abgeändert und danach bis auf Weiteres verfahren werde.